

Die Grundelemente des Bezugssystems für die Prüfung der Kausalität im Strafrecht werden vom *gesetzlichen Tatbestand der zu prüfenden Strafnorm* bestimmt. Die spezielle Aufgabe der Kausalitätsfeststellung im Rahmen der Tatbestandsprüfung besteht darin, die Frage zu beantworten, ob zwischen den im *gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Folgen* und dem *Handeln einer bestimmten Person* (des Beschuldigten oder des Angeklagten) objektiv ein Kausalzusammenhang besteht. Von dem zu prüfenden Straftatbestand wiederum hängt es ab, ob die Erscheinungen die Qualität einer strafrechtlich relevanten Wirkung haben. Dabei kann es sich sowohl um einen real eingetretenen *Schaden* als auch um einen eingetretenen *Gefahrenzustand* handeln.

Daraus folgt in methodischer Hinsicht, daß vor der Prüfung der Kausalität geklärt sein muß, ob die eingetretenen Folgen alle vom gesetzlichen Tatbestand geforderten Merkmale aufweisen. Enthalten die Folgen die gesetzlichen Merkmale nicht, ist die Handlung schon aus diesem Grund nicht tatbestandsmäßig, und es erübrigt sich zumindest in bezug auf diesen Tatbestand, die Kausalität zu prüfen.

Das Bezugssystem für die Prüfung der Kausalität bei einer Straftat - und zwar speziell bei der Prüfung der objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit - wird folglich vom gesetzlichen Tatbestand vorgegeben.

Es besteht im wesentlichen aus den Grundelementen: menschliches Handeln (Tun oder Unterlassen) —> tatbestandsmäßige Folgen.

Zu beachten ist dabei, daß strafrechtlich relevante Folgen nur durch solche Handlungen verursacht bzw. mitverursacht werden können, die ihrerseits ein *objektiv pflichtwidriges Verhalten* darstellen. Rechtmäßige Handlungen, erfaßt man sie allein als natürlichen Vorgang und läßt ihre sozialen Bezüge außer acht, können zwar auch kausal für bestimmte Schadensereignisse, jedoch niemals ursächlich bzw. mitursächlich für ein deliktisches Ergebnis sein.

Die strafrechtliche Relevanz der Kausalität ist nicht selten bei Verkehrsunfällen und Produktionsunfällen problematisch.

So stieß ein LKW-Fahrer frontal mit einem entgegenkommenden PKW zusammen, weil der durch das fehlerhafte Verhalten einer Radfahrerinnen zu einer Gefahrenbremsung gezwungen wurde und dadurch auf die Gegenfahrbahn wegrutschte. Sein Verhalten war zwar im tatsächlichen Sinne mitursächlich für den schweren Verkehrsunfall. Diese

**Kausalbeziehung ist aber strafrechtlich nicht relevant, weil sich der LKW-Fahrer verkehrsgemäß verhalten hatte.<sup>51</sup>**

Das Oberste Gericht stellte in einer Entscheidung fest: „Ein Verhalten, daß durch ein vorangegangenes verkehrswidriges Handeln eines anderen Verkehrsteilnehmers zwangsläufig wurde, scheidet als rechtlich relevante Unfallursache aus.“<sup>52</sup>

Bei der Bestimmung des Umfangs der Kausalitätsprüfung ist von den *real existierenden Verantwortungszusammenhängen* auszugehen, die im sozialistischen Recht geregelt sind. Ausgehend von dem eingetretenen Schaden bzw. Gefahrenzustand, muß der Kausalprozeß so weit zurückverfolgt werden, wie die *konkreten Verantwortungsbeziehungen reichen und konkrete Pflichtverletzungen vorliegen*.

Dafür dient das folgende Verfahren gegen zwei Schichtsteiger eines Bergbaubetriebes als Beispiel:

Der Angeklagte Sch. hatte bei Schichtende bemerkt, daß ein Transportseil schadhaft war. Er trug dies in das Rapportbuch ein und verlangte, daß die nachfolgende Schicht ein neues Seil auflegen sollte. Der Leiter der nachfolgenden Schicht T. nahm das zwar zur Kenntnis, ließ aber dennoch die Arbeiten mit dem defekten Seil weiterführen. Als ein Hauer den Transportschlitten betrat, löste sich die Seilverlängerung, der Schlitten stürzte ab und verletzte den Hauer tödlich. Im Ergebnis der Verhandlung wurde verneint, daß ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Sch. und dem Unfall bestand, denn dieser hatte pflichtgemäß darauf hingewiesen, daß mit dem schadhaften Seil nicht mehr gearbeitet werden dürfe. Der Angeklagte T. dagegen hatte pflichtwidrig die Reparatur unterlassen und nicht verhindert, daß der Hauer an dem gefährdeten Punkt arbeitete. T. war für den Tod des Werk tätigen verantwortlich, weil sein Unterlassen kausal für den Unfall war.<sup>53</sup>

Als *Grundregeln* für die strafrechtliche Kausalitätsprüfung und -feststellung gelten im Hinblick auf das Problem der Pflichten und der Prüfung von Pflichtverletzungen:

51 Vgl. OG-Urteil vom 10. 11. 1970, Neue Justiz, 1971/2, S. 51.

52 OG-Urteil vom 24. 10. 1964, Neue Justiz, 1965/24, S. 779.

53 Vgl. OG-Urteil vom 15. 1. 1977, Neue Justiz, 1977/2, S. 52.